

Reglement für den Entwicklungsfonds

1. Name und Zweck

Unter dem Namen „**Entwicklungsfonds**“ wird in der Rechnung des Schweizerischen Kanu-Verbands (SKV) ein zweckgebundener Fonds geführt.

Der Entwicklungsfonds dient dazu, finanzielle Mittel gezielt zu bündeln und einzusetzen. Er bezweckt insbesondere die Finanzierung von Entwicklungs- und Innovationsprojekten des SKV, für welche eine vorausschauende finanzielle Planung erforderlich ist. Der Fonds ermöglicht damit die Finanzierung grösserer oder strategisch wichtiger Projekte, die der Weiterentwicklung der Angebote, Strukturen oder Prozesse des SKV dienen. Bei Einlagen in den Fonds ist die geplante Verwendung jeweils zu dokumentieren und entsprechend einzusetzen.

2. Fondsvermögen und Äufnung

Als Fondsvermögen gilt der jeweilige Saldo per 31. Dezember des Rechnungsjahres.

Der Fonds wird geäufnet durch:

- Zuweisungen aus allgemeinen Mitteln des Schweizerischen Kanu-Verbands (jährlich im Rahmen des Verbandsbudgets festzulegen);
- Zweckgebundene Spenden und/oder Sponsoringbeiträge;
- Vermögenserträge des Fondsvermögens;
- diverse Erträge.

3. Anlage und Verwaltung des Fonds

Das Fondsvermögen ist bei einer Schweizer Bank separat anzulegen und in der Jahresrechnung als zweckgebundene Anlage auszuweisen. Die Anlage muss die nötige Liquidität für die zeitgerechte Erfüllung des Fondsziels sowie eine hohe Sicherheit gewährleisten (z.B. Bankguthaben, Festgelder, Kassenobligationen).

4. Verwendung und Verfügungsberechtigung

Das Fondsvermögen kann verwendet werden für

- Die Finanzierung von Entwicklungs- und Innovationsprojekten des SKV;
- die Sicherstellung der finanziellen Umsetzbarkeit klar definierter Projekte über deren Laufzeit.

Die Verfügungsberechtigung liegt beim Vorstand.

5. Revision

Die Fondsrechnung ist Bestandteil der offiziellen Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER und wird gemeinsam mit dieser revidiert.

6. Änderung des Reglements/Auflösung

Über Änderungen dieses Reglements oder eine Auflösung des Fonds entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands. Bei Auflösung fällt das Fondsvermögen an den Schweizerischen Kanu-Verband.

7. Genehmigung/Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch die Delegiertenversammlung vom 21. März 2026 genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Vom Reglement existiert eine französische Übersetzung; bei sprachlichen Unklarheiten ist die deutsche Version massgebend.

Schweizerischer Kanu-Verband

Ilja Vyslouzil
Präsident

Jeremias Schlaefli
Geschäftsführer